

J. Gedan

NOTEN KOPIEREN GRUNDSÄTZLICH VERBOTEN?

Der folgende Text basiert auf einem Vortrag auf einer Musikschullehrer-Konferenz. Alle Angaben, insbesondere der Internetadressen sind auf dem Stand von November 2011.

Selbstverständlich ist dies keine Rechtsberatung, die im Einzelfall nur ein Rechtsanwalt leisten kann und darf. Es werden lediglich allgemeine Informationen wiedergegeben, die sich jeder auch selber aus anderen Publikationen zusammensuchen könnte.

Über manchem Kopiergerät einer Musikschule hängt ein Zettel, auf dem zu lesen ist:

Das Kopieren von Noten ist grundsätzlich nicht gestattet!

Falls ein Lehrer diese Warnung ignoriert und vor diesem Zettel stehend eine Notenseite für einen Schüler kopiert, dürfte er dabei kaum einen Frack tragen, trotzdem heißt eine Publikation der VG Musikedition:

„Täter im Frack – Das Fotokopieren von Noten ist kein Kavaliersdelikt“

http://www.vg-musikedition.de/pdf/TaeterImFrack_2011-06.pdf

Die VG Musikedition ist die Verwertungsgesellschaft der Musikverlage und verwaltet die Vervielfältigungsrechte derjenigen Verlage, die dort Mitglied sind. Manches, was ich hier im folgenden erläutere, kann man auch in dieser Publikation nachlesen, einiges nur nicht ganz so deutlich, z. B. daß in der Warnung „Das Kopieren von Noten ist grundsätzlich nicht gestattet“ das Wörtchen „grundsätzlich“ grundsätzlich falsch ist.

Die Verlage haben natürlich zu Recht großes Interesse daran, vom Kopieren abzuschrecken und vor Verbotenem zu warnen, und gar kein Interesse daran, Erlaubtes herauszustellen. Da deswegen darüber, was verboten und was erlaubt ist, immer wieder Verwirrung zu herrschen scheint, hilft diese Schrift vielleicht, ein wenig Klarheit zu schaffen.

Zwischen zwei Dingen ist dabei zu unterscheiden:

1. dem Urheberschutz, also dem Schutz des Notentextes, bzw. eines Werks als solchem, und
2. dem Schutz einer bestimmten Notenausgabe, bzw. des Notenbildes eines Verlags.

Nur der Urheberschutz ist gesetzlich eindeutig geregelt. Wie er geregelt ist und was sonst noch evtl. zu beachten ist, wird im folgenden erläutert. Diese Erläuterungen darf jeder

ausdrucken,

abschreiben,

fotokopieren,

ins Althochdeutsche übersetzen,

weitergeben,

mißverstehen

und vertonen

– mit ausdrücklicher Erlaubnis des Autors ...

1. URHEBERSCHUTZ

Urheberrechtsgesetz

Der Urheberschutz ist durch das *Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte* (kurz *Urheberrechtsgesetz*, Abkürzung *UrhG*) geregelt, dessen vollständiger Wortlaut beim Bundesministerium der Justiz eingesehen werden kann: <http://bundesrecht.juris.de/urhg/index.html>
Dieses Gesetz enthält so ‚interessante‘ Formulierungen wie in § 7:

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

Daraus könnte ein Leser schließen, daß es sich hier gar nicht um ein Gesetz handelt, sondern um ein Lexikon der Synonyme. Aber lassen wir sprachliche Kritik an Gesetzestexten lieber beiseite und besprechen, was durch das Gesetz eigentlich geschützt wird. Das ist ganz einfach, § 15 regelt es. Er beginnt: „*Der Urheber hat das ausschließliche Recht ...*“, aber gemeint ist natürlich nicht das *ausschließliche Recht*, sondern daß *ausschließlich der Urheber* und sonst niemand dieses Recht hat:

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere

- 1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),*
- 2. das Verbreitungsrecht (§ 17),*
- 3. das Ausstellungsrecht (§ 18).*

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfaßt insbesondere

- 1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),*
- 2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),*
- 3. das Senderecht (§ 20),*
- 4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),*
- 5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).*

Dieser Schutz währet nicht ewig, denn § 64 bestimmt:

Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

§ 69 spezifiziert in umständlichem Juristendeutsch:

Die Fristen dieses Abschnitts beginnen mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist.

Ein Urheber, der 1937 starb, verlor also seinen Schutz am 1. 1. 2008. Dem Urheber kann das nach dem Tod ziemlich egal sein, weil sowieso keine Friedhofsmade mehr Rücksicht nimmt auf seine Rechte und weil er keine Möglichkeit mehr hat, Rechte noch selber wahrzunehmen. Aber das Urheberrecht ist vererbbar, und Verwertungsrechte sind abtretbar. Und meistens hat ein Komponist – wenn er denn das Glück hatte, überhaupt veröffentlicht zu werden – seine Rechte an einen Verlag verkauft, der ihm dafür Tantiemen zahlt. Und der Verlag überlebt den Komponisten eben und behält die Rechte und hat auch brav an die Erben noch Tantiemen zu zahlen, wenn noch Druckexemplare des Werkes verkauft werden. Ebenso sind für Aufführungen noch GEMA-Gebühren zu entrichten.

Was aber passiert nach Ablauf der 70-Jahres-Frist? Auch das ist ganz einfach: Urheber, bzw. die Erben und der Verlag verlieren ihre Rechte, das Werk wird *gemeinfrei* und darf von jedem frei verwendet werden, als wäre es sein eigenes.

Zu beachten ist allerdings, daß an einem Werk mehrere Urheber mitgearbeitet haben können, nämlich neben dem Komponisten z. B. auch Textdichter, und daß ein Werk erst gemeinfrei wird, wenn sämtliche Urheber lange genug tot sind. Ebenfalls schutzwürdig können Zusätze und Erläuterungen von Herausgebern sein.

Andere Länder, andere Sitten: Die Frist von 70 Jahren gilt für Deutschland und die meisten europäischen Länder, einige Länder haben andere Schutzfristen, wie beispielsweise Kanada, China, und Japan, wo sie nur 50 Jahre beträgt, oder Mexiko, wo sie 100 Jahre beträgt.

Eine Sonderregelung gibt es in Frankreich: Wegen der beiden Weltkriege gilt hier eine Verlängerung der 70-Jahres-Frist abhängig davon, wann das Werk erschienen ist. Ravel ist deswegen in seinem Heimatland noch nicht gemeinfrei, wohl aber im Rest Europas.

Es gibt Kritiker, die diese Fristen für zu lang oder gar für unnötig halten. Sie vergessen folgendes zu würdigen: Während materielles Eigentum vererbbar ist über viele Generationen hinweg, ist bei geistigem Eigentum nach 70 Jahren Schluß, die Erben werden enterbt, das Werk geht in öffentliches Eigentum über und gehört niemandem mehr, niemand kann noch darüber bestimmen, niemand kann dafür noch Tantiemen kassieren, niemand muß für seine Aufführung, Veröffentlichung oder sonstige Verwendung noch irgendeine Lizenz erwerben.

Dem Urheber gleichgestellt ist der Bearbeiter, denn § 3 UrhG lautet:

Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt. Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird nicht als selbständiges Werk geschützt.

Wenn es mir also in den Sinn käme, Mozarts *Kleine Nachtmusik* für Ukulele und Sackpfeife zu bearbeiten, so hätte ich zwar keine eigenen Rechte am ursprünglichen Werk, wohl aber Rechte an meiner Bearbeitung, die bis zu 70 Jahren nach meinem Tod niemand ohne meine Erlaubnis verwenden dürfte – vorausgesetzt, sie hätte genügend Schöpfungshöhe wie bspw. Ravels Instrumentation der *Bilder einer Ausstellung* von Mussorgsky, die allerdings seit 2008 nicht mehr geschützt ist, da Ravel 1937 starb. Das Umschreiben einer Flötenstimme für irgendein anderes Instrument oder die Transponierung eines Satzes dürften sicher nicht als eigenschöpferische, schützenswerte Bearbeitung gelten. Aber das sind Fragen, die immer nur im Einzel- und Streitfall von Richtern entschieden werden können, das UrhG definiert das nicht genauer.

Zusätzlich zu originalen Werken und Bearbeitungen sind auch Sammlungen geschützt, denn § 4 UrhG bestimmt:

(1) Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden, unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts, wie selbständige Werke geschützt.

Als solche Sammelwerke muß man z. B. Instrumentalschulen betrachten, die gemäß dieser Vorschrift auch dann geschützt sind, wenn die darin abgedruckten Stücke allesamt gemeinfrei sind.

Für Noten bedeuten diese Bestimmungen: Erst wenn alle beteiligten Autoren eines Werkes, einer Bearbeitung oder einer Sammlung länger als 70 Jahre tot sind, dürfen diese ohne Einschränkung von jedem zu jedem beliebigen Zweck verwendet werden. Davon machen dann aber auch Verlage nach Herzenslust Gebrauch. Nachdem z. B. Debussy lange genug tot war, erschienen seine Werke

bei Peters. Dort liest man in den englischen *Editor's Notes* zu den *Epigraphes antiquae*: „*The present edition is based on the original editions of Durand*“, d. h. sie ist von der Durand-Ausgabe abgeschrieben. Auch der Henle-Verlag, der zwar hervorragende editorische Arbeit leistet, hat von anderen Ausgaben abgeschrieben und hat noch nie einen Pfennig Tantiemen an Urheber gezahlt, denn er veröffentlicht nur Werke, für die er niemanden mehr um Erlaubnis fragen muß. Bspw. heißt es im Vorwort zu Debussys *Little Negro*: „*Als Quelle unserer Ausgabe diente der Erstdruck*“, und der erschien 1909 bei Leduc.

Anders wäre die Vielzahl der Ausgaben mancher Werke gar nicht erklärbar; bekannte Werke sind ja nicht nur bei einem einzigen Verlag erschienen, und natürlich haben sie alle voneinander abgeschrieben, denn von manchen Werken existieren gar keine Autographe mehr, von denen man abschreiben könnte.

Aber Vorsicht! Nicht jedes scheinbar gemeinfreie Werk darf man frei verwenden, denn zusätzlichen Schutz gewährt das UrhG in § 70 und 71 für zwei weitere Fälle:

1. Wissenschaftliche Ausgaben sind 25 Jahre lang geschützt. Was eine wissenschaftliche Ausgabe ist, wird allerdings nicht immer eindeutig bestimmbar sein. Richtlinien dafür findet man auf der Internetseite der VG Musikedition: http://www.vg-musikedition.de/p7x_ausgaben.php?p=3
2. Erstausgaben (*editio princeps*), also Ausgaben von Werken, die vorher noch nie im Druck erschienen sind, sind ebenfalls 25 Jahre lang geschützt, auch wenn der Komponist schon mehr als 70 Jahre tot ist. Fände ich auf meinem Dachboden die 33. Klaviersonate von Beethoven und veröffentlichte ich sie als erster, so dürfte 25 Jahre lang niemand anderer diesen Notentext veröffentlichen. In Notenausgaben findet man deswegen gelegentlich den Vermerk „Erstausgabe“, und dann ist das Erscheinungsjahr zu beachten.

Zwischen beiden Vorschriften gibt es einen wesentlichen Unterschied: Bei Erstausgaben ist automatisch auch das Werk geschützt, da 25 Jahre lang niemand anderer es herausgeben kann. Bei wissenschaftlichen Ausgaben hingegen ist lediglich die Ausgabe geschützt, und es kann von ein und demselben Werk durchaus verschiedene, miteinander konkurrierende wissenschaftliche Ausgaben geben, vor allem aber auch zahlreiche ältere nicht-wissenschaftliche. Bspw. nimmt der Bärenreiter-Verlag Schutz in Anspruch für seine Ausgabe der *Deux Arabesques* von Claude Debussy, erschienen 2007. Dasselbe Werk ist aber auch erhältlich bei Dohr, Durand, Breitkopf & Härtel, Peters, Heinrichshofen, Henle und vielen anderen.

Auf der Internetseite der VG Musikedition findet man einen Katalog solcherart geschützter Ausgaben; leider ist dort weder das Erscheinungsdatum vermerkt, noch ob es sich jeweils um eine Erstausgabe oder eine wissenschaftliche Ausgabe handelt.

http://www.vg-musikedition.de/p7x_katalog.php

Kopieren verboten

Für Musizierende praxisrelevant sind in Abschnitt 6 des UrhG (*Schranken des Urheberrechts*) folgende Formulierungen in § 53, der *Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch* regelt:

Die Vervielfältigung graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik ... ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig

...

Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

Mit *graphischen Aufzeichnungen* sind die Noten gemeint, und der *Berechtigte*, das ist der Verlag. Und wenn der das Kopieren nicht erlaubt, ist es eben verboten. Das Kopieren von Noten ist also grundsätzlich untersagt, wenn das Werk urheberrechtlich geschützt ist.

Damit unterliegen Noten einem höheren Schutz als andere Werke, denn von Ausschnitten aus Sprachwerken z. B. darf man für private Zwecke ungestraft einzelne Kopien anfertigen.

Ausnahmen vom Kopierverbot – Kopieren erlaubt?

Vom Kopierverbot geschützter Werke gibt es Ausnahmen. Auch geschützte, noch nicht gemeinfreie Werke dürfen nämlich kopiert werden, wenn

1. die Notenausgabe seit wenigstens zwei Jahren vergriffen ist. Eine solche Kopie darf aber nur zum eigenen Gebrauch angefertigt und nicht für öffentliche Aufführungen genutzt werden.
2. Zur Aufnahme in ein Archiv dürfen Noten kopiert werden, sofern man ein Original besitzt.

Beides geht aus § 53 des UrhG hervor, ist aber für die musikalische Praxis nicht relevant, da Kopien vergriffener Ausgaben nicht für Aufführungen genutzt werden können und die Archivierung sich nicht als Kopier-Erlaubnis für Musizierzwecke deuten läßt.

In einschlägigen Publikationen findet man als Ausnahme vom Verbot außerdem immer wieder:

Um kurze Wendestellen zu ermöglichen, dürfen Notenseiten kopiert werden, wenn man im Besitz des Originals ist.

Das ist für die Praxis wohl als einziges von Bedeutung. Eindeutig geregelt ist es aber gar nicht, jedenfalls gibt es dazu keine Bestimmung, auf die man sich berufen könnte. Die genannte VG-Publikation *Täter im Frack* schweigt dazu, aber in einem NMZ-Artikel erwähnt derselbe Autor es im Zusammenhang mit Kirchenmusik:

„Außerhalb des Gottesdienstes jedoch (Aufführungen, sonstige öffentliche Wiedergaben) ist die Verwendung von Kopien – mit Ausnahme von kurzen Wendestellen zur Erleichterung beim Blättern – nicht gestattet.“

Quelle: <http://www.nmz.de/artikel/taeter-in-frack-und-gar-nicht-weisser-weste>

Eine Kollegin von mir wollte es genau wissen und fragte bei der VG Musikedition nach, per Kontaktformular auf deren Internetseite. Der Geschäftsführer Christian Krauß antwortete per E-Mail:

Auch zur Erleichterung von Wendestellen ist das Kopieren von Noten nur mit Genehmigung des Rechteinhabers, in vielen Fällen ist das die VG Musikedition, erlaubt.

Dass eine solche Genehmigung vom Verlag (oder vom Rechteinhaber) im Einzelfall erteilt wird, mag möglich sein.

Ob die VG das denn nun erlaubt, bzw. duldet, darauf wollte er sich offensichtlich nicht festlegen. Daß einzelne Verlage es dulden, „*mag möglich sein*“ – Konkreteres war nicht zu entlocken, aber abschließend teilte der Geschäftsführer der VG mit:

... die VG Musikedition als Verwertungsgesellschaft nimmt „nur“ bestimmte grafische Vervielfältigungsrechte wahr – sie kann keine Auskunft darüber geben, wie tausende von Musikverlagen in Deutschland in dieser Frage handeln.

...

Die gesetzlichen Regelungen in § 53 Abs. 4a UrhG lassen keinen Interpretationsspielraum zu.

Strafrechtliche Konsequenzen

Gelegentlich wird angedroht, daß das unerlaubte Kopieren von Noten mit Gefängnis bestraft werden könne. Und tatsächlich lautet § 106 UrhG:

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Wenn das Kopieren einzelner Notenseiten zwangsläufig Haftstrafen nach sich zöge, träfen sich wohl alle Musizierenden demnächst im Gefängnis wieder. Bisher haben Verstöße, auch wenn sie entdeckt wurden, noch niemanden zum Sträfling gemacht. Zwar muß man mit Bestrafungen in Form von Bußgeldern rechnen, aber wegen einer unerlaubten Kopie muß wahrscheinlich niemand einen Zwangsurlaub bei Wasser und Brot in einer kargen Zelle fürchten. In den Erläuterungen einer Anwaltskanzlei liest man dazu:

In der Praxis scheint dieses Strafmaß kaum realistisch. Anschauliches Beispiel bietet der Prozess um die Warex-Download-Plattform FTPWelt. Obwohl hier zweifelsohne eine gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung stattgefunden hatte und die Betreiber Erlöse von insgesamt 600.000 EUR erwirtschaftet hatten, betrug das Strafmaß für die Betreiber 22 bzw. 16 Monate auf Bewährung plus insgesamt 76.000 EUR Strafe und gemeinnützige Arbeit. In ein Gefängnis ging also niemand.

Quelle: http://www.priormart.com/pdf/10_Mythen_ueber_das_Urheberrecht.pdf

Was er jedoch fürchten muß, sind zivilrechtliche Konsequenzen, denn der Verlag, bzw. die VG Musikedition wird Schadensersatz fordern. Und der kann tatsächlich schmerzlich sein. Bekannt ist mir der Fall eines Organisten, der für seinen Chor in erheblichem Umfang Kopien angefertigt hatte. Er hat es mit vierstelligen Summen (das war noch zu DM-Zeiten) büßen müssen – ins Gefängnis mußte er nicht.

2. SCHUTZ DES NOTENBILDES

Wettbewerbsrecht

Bisher handelte alles vom Urheberrecht. Darüber hinaus nehmen Verlage aber auch einen Schutz des Notenbildes und der jeweiligen Ausgabe für sich in Anspruch, den sie aus dem Wettbewerbsrecht ableiten. Andernfalls könnte ein Konkurrenz-Verlag das Druckbild ja einfach fotomechanisch übernehmen und selber verkaufen. Obwohl Mozart längst gemeinfrei ist, darf man ihn trotzdem nicht einfach kopieren – sagen die Verlage.

Unlauterer Wettbewerb liegt aber nur dann vor, wenn die Absicht besteht, den eigenen Wettbewerb zum Nachteil eines anderen zu fördern; und davon kann beim Kopieren von gemeinfreien Noten für den privaten Gebrauch natürlich nicht die Rede sein.

„Ob diese Absicht beim Kopieren von gemeinfreien Musiknoten vorliegt, habe ich meine erheblichen Zweifel.“ Quelle: <http://www.nmz.de/artikel/ein-kavaliersdelikt-das-keines-ist>

„Unlauterer Wettbewerb kann jedoch nur dort begangen werden, wo wettbewerbliche, somit geschäftliche und damit wirtschaftliche Interessen von Wettbewerbern aufeinander stoßen, Interessen, die im weitesten Sinne mit Erwerb oder Berufsausübung eines einzelnen zusammenhängen. Da die privaten, genauer: die nicht kommerziellen Hersteller von Kopien – das könnten z.B. Gesangvereine sein – im allgemeinen keinen Verkauf dieser Kopien beabsichtigen, treten sie nicht mit einem Erst- oder sonstigen Verleger in wettbewerbliche Konkurrenz. Damit entfällt in dieser Beziehung bereits die Anwendung wettbewerbsrechtlicher Rechtsgrundsätze auf nicht konkurrierende Privatpersonen“
Quelle: http://www.saengergemeinschaft-germersheim.de/pfaelzer-saenger/ps_2006/CP06_04.pdf, Seite 87

Wahr und sicher ist allein folgendes:

1. Das Notenbild an sich genießt keinen urheberrechtlichen Schutz.
2. Für privates Kopieren gemeinfreier Noten gibt es kein gesetzliches Verbot und keinerlei Strafvorschrift.

Und das Wettbewerbsrecht kann natürlich nur greifen, wenn das Kopieren fremder Ausgaben gewerblich betrieben wird.

Kopieren erlaubt!

Für denjenigen, der einen Chor oder ein Orchester leitet oder viele Schüler unterrichtet und für diesen Zweck gemeinfreie Noten kopiert, könnte es dennoch wettbewerbsrechtliche Bedenken geben, denn er kopiert ja nicht für den eigenen Gebrauch in geringen Mengen, sondern evtl. kommt da Erkleckliches zusammen. Zwar verletzt er nicht das UrhG, aber er tritt mit Verlagen insofern in Konkurrenz, als er kostenlos deren Erzeugnisse verbreitet und damit auf unlautere Weise ihren Ertrag schmälert. So ähnlich zumindest liest man es in einigen Kommentaren zum Notenkopieren. Grundsatzurteile hierzu werden allerdings nie angegeben, und ob es welche gibt, ist mir nicht bekannt. Es gibt aber ein sehr bekanntes anderes Urteil:

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes (*Notenstichbilder-Urteil*) vom 6. Februar 1986 genießt die grafische Darstellung von Musiknoten nur einen befristeten wettbewerbsrechtlichen Schutz. Der BGH hielt in einem Streit zwischen der New Yorker *Belwin Mills Music Publishing*

Corporation und *C. F. Peters* 50 Jahre für mehr als ausreichend. Belwin Mills hatte *Reprints*, also fotomechanisch duplizierte Nachdrucke, von alten Peters-Ausgaben auch in Deutschland vertrieben, und beide Verlage führten darüber einen fünfjährigen Streit, den Peters in letzter Instanz verlor.

Ob nicht auch 40 oder 30 Jahre genügen, hat der BGH nicht entschieden. Eventuell genügen bereits 25 Jahre, denn die Urteilsbegründung erwähnt den 25-jährigen Schutz wissenschaftlicher Ausgaben, den man fürs reine Notenbild nicht auf mehr als 50 Jahre ausdehnen könne. In manchen Texten und Verlautbarungen zum Notenkopieren werden darum manchmal 25 Jahre genannt, manchmal 50.

Gegen geringe Gebühr kann jeder Bürger den Wortlaut der Urteilsbegründung beim BGH unter dem Aktenzeichen *I ZR 98/84* anfordern:

https://www.bundesgerichtshof.de/SiteGlobals/Forms/Kontakt/bgh_Kontakt_Entscheidungsversand_Integrator.html

Das Urteil kam den Musikverlegern recht ungelegen, hatten sie doch im Vorjahr gerade eine Änderung des UrhG erwirkt. Bis dahin nämlich durften auch Noten, die noch dem Urheberschutz unterlagen, für private Zwecke kopiert werden. Seit 1985 gilt hingegen für Noten eine Sonderregelung, nämlich die oben bereits zitierte Bestimmung in § 53 UrhG:

Die Vervielfältigung graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik ... ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig

Seither drohte man allerorten und in vielen Publikationen, daß jegliches Notenkopieren kriminell sei, obwohl das nur für urheberrechtlich geschützte Werke galt und gilt. Die eigentliche Konsequenz des Urteils wird auch weiterhin gerne verschwiegen: Es sind bei renommierten Verlagen jede Menge Ausgaben noch im Handel, bei denen nicht nur der Urheberschutz, sondern auch ein evtl. zu berücksichtigender wettbewerblicher längst abgelaufen ist.

Die Zettel und Plakate, die die Musikverlegerverbände 1985 an viele Copyshops verteilten, mit Aufschriften wie „*Das Kopieren von Noten ist grundsätzlich verboten*“ verkündeten also eine absichtliche Fehlinformation. Trotzdem war die Aktion wirksam, und es gelang, diesen Irrtum so unausrottbar in Musikerköpfe einzupflanzen, daß er sich bis heute gehalten hat. So kann man bspw. in der Ausschreibung für *Jugend musiziert* lesen:

Darf ich aus kopierten Noten vorspielen?

Die Verwendung von kopierten Noten ist aus urheberrechtlichen Gründen (UrhG) nicht gestattet und kann strafrechtlich verfolgt werden. Bitte nicht aus kopierten Noten spielen!

Der Passus findet sich nicht in den Ausschreibungsbedingungen, sondern im Anhang unter den *häufig gestellten Fragen* – er darf also getrost ignoriert werden. Richtig müßte er lauten: „*Es darf aus Kopien gespielt werden, sofern keine urheberrechtlich geschützten Noten kopiert werden.*“ Ein Rechtsanwalt kommentiert es so:

Es ist nicht generell verboten, aus kopierten Noten zu spielen; die bisher z.T. in Wettbewerbsbedingungen enthaltene entsprechende Untersagung 'aus urheberrechtlichen Gründen' entbehrt in dieser Pauschalität einer rechtlichen Grundlage

http://www.jmd.info/fileadmin/files/10_LVs/LVBayern/Dokumente/Zusammenfassung_Metzner.pdf

So erschien z.B. die erste Busoni-Ausgabe der Klavierwerke von Bach 1891, die zweite 1914. Obwohl diese Ausgaben noch heute bei Breitkopf erhältlich sind, dürfen sie frei kopiert werden, denn Bach ist lange genug tot, die Zusätze des Herausgebers Busoni sind nicht mehr geschützt, denn auch der ist lange genug tot, und da das Notenbild älter als 50 Jahre ist, darf es sogar zu kommerziellen Zwecken kopiert werden. Deswegen findet man Scans dieser Ausgaben frei verfügbar auch im Internet, und das ist völlig legal. Und man findet nicht nur Kopien im Internet, sondern man findet jede Menge Nachdrucke, oder englisch *Reprints*, auch bei bekannten Verlagen, die fremde Notenbilder fotomechanisch reproduzieren und selber veröffentlichen. So ist z.B. *Dover*

Publications in New York auf Reprints spezialisiert und veröffentlicht fast ausschließlich Kopien von Ausgaben anderer Verlage. Und was kommerziellen Wettbewerbern mit höchstrichterlichem Segen erlaubt ist, kann natürlich erst recht nicht Privatpersonen verboten sein.

Siehe <http://store.doverpublications.com/by-subject-music.html>

Die Publikation *Täter im Frack* erwähnt die erlaubte Kopie recht beiläufig: „*Allerdings gilt das Gesagte*“, nämlich das Verbotene, „*nur bei ... Noten, deren Stich nicht länger als 50 Jahre zurückliegt.*“ In einer Zusammenstellung von Texten zum Notenkopieren liest man es beim Verband deutscher Musikschulen etwas deutlicher: „*Damit ist ein Teil des klassischen und romantischen Repertoires frei kopierbar, wenn etwa aus bestimmten Vorkriegsausgaben kopiert wird.*“ Der Text ist von 2007 – demnach begann der letzte Weltkrieg 1957?

Geht das Erscheinungsdatum nicht eindeutig aus der Ausgabe hervor, läßt es sich übrigens über die Editions-Nummer oder über die Stichplatten-Nummer ermitteln, die auf jeder Notenseite am unteren Seitenrand aufgedruckt ist.

Informationen zu Stichplatten- und Editionsnummern: http://imslp.org/wiki/Category:Music_Publishers

3. Noten im Internet

In den Augen manch Ängstlicher ist das Internet ein Hort des Bösen: Alles darin ist inhaltlich schlecht, alles darin ist illegal, alles darin ist Lug und Betrug. Das ist ungefähr dasselbe, als hielte man Zeitungen für ein Übel, weil es die Bildzeitung gibt, oder Klaviermusik für wertloses Zeug, weil es Yann Tiersen gibt.

Das ist natürlich Unsinn. Und so gibt es auch im Internet neben einem Wust von Zweifelhaftem auch Seriöses:

DME

Beispielsweise gibt es dort die vollständige *Neue Mozart-Ausgabe* (NMA) Bärenreiters, und die wurde nicht von irgendwelchen Piraten hineingestellt, sondern von der Internationalen Stiftung Mozarteum. Das gesamte Werk Mozarts ist dadurch als *Digitale Mozart-Edition* (DME) kostenlos weltweit für alle verfügbar, die einen Internet-Anschluß haben, und jeder, der die etwas umständliche Bedienung der Internetseite bewältigt, kann sich jedwede Komposition von Mozart mit Segen der Herausgeber ausdrucken.

Auf der Startseite der DME heißt es ausdrücklich:

Die DME wird das gesamte Schaffen Wolfgang Amadeus Mozarts (1756-1791) in digitaler Form weltweit für Jedermann über das Internet zum Studium und zu Aufführungszwecken zur Verfügung stellen. Der Zugang im Internet, einschließlich des Herunterladens von Dateien und Ausdrucksens für nicht-kommerzielle Zwecke, wird kostenfrei eingerichtet.

Allerdings unterliegt das in der Praxis einer wesentlichen Einschränkung: Man findet dort keine Stimmenauszüge. Man kann also den Klavierschüler bedenkenlos ein Stückchen ausdrucken lassen, aber den Geigenschüler oder Ensemble-Spieler nicht, denn der braucht den Stimmenauszug.

<http://dme.mozarteum.at>

IMSLP

Die sicherlich bekannteste Internetseite mit Noten ist das *International Music Score Library Project*, kurz IMSLP, das sich auch *Petrucci-Bibliothek* nennt.

Die Seite ist ein *Wiki* – hawaiisch für „schnell“, so nennen sich Internetseiten, die man nicht nur betrachten kann, sondern an denen jeder Betrachter selber mitarbeiten kann. Und da sehr viele freiwillig und unentgeltlich daran mitarbeiten, indem sie Unterseiten erstellen und Noten hochladen, findet man hier zur Zeit mehr als 100.000 Partituren, zu denen sich täglich neue gesellen, bei Kammermusik oft auch inklusive der Stimmenauszüge. Es handelt sich dabei um digitale Kopien älterer Ausgaben, die nicht mehr dem Urheberschutz unterliegen und auch nicht mehr dem Schutz des Notenbildes. Allerdings steht der IMSLP-Server in Kanada, und dort gelten andere Schutzfristen. Nicht alles, was in Kanada gemeinfrei ist, ist es auch in Europa. Werke, die in Europa nicht heruntergeladen werden dürfen, sind aber mit „*Non-PD EU*“, also nicht public domain in der EU, gekennzeichnet, so daß man hier nichts falsch machen kann.

Die Qualität der Kopien ist recht unterschiedlich, sie reicht von schwer leserlichen, sehr alten Ausgaben bis zu Standard-Ausgaben wie der zwölfbändigen Liszt-Ausgabe der Edition Peters. Von Beethovens Mondschein-Sonate gibt es dort bspw. drei in Europa frei kopierbare Ausgaben: Die 1802 bei Cappi in Wien erschienene Original-Ausgabe, die als historisches Dokument interessant sein mag; eine Peters-Ausgabe von 1910, herausgegeben von Ruthardt/Köhler; und eine UE-Ausgabe, 1918 herausgegeben von Heinrich Schenker. Letztere wurde nicht aus einem UE-Exemplar kopiert, sondern aus einem Reprint von Dover Publications, ist also eine legale Kopie einer legalen Kopie.

Das IMSLP ist auch eine Fundgrube für Kompositionen, die nicht mehr im Handel sind. Denn

diejenigen, die daran mitarbeiten, stellen auch Kopien von Ausgaben zur Verfügung, von denen einzelne Exemplare in der Welt nur noch verstreut zu finden sind, und die wahrscheinlich kein Verlag je wieder auflegen wird.

<http://imslp.org/wiki/>

KOMPONISTEN-SEITEN

Das UrhG verleiht ausschließlich dem Urheber das Recht, über sein Werk zu bestimmen. Das bedeutet, daß er fremde Nutzung nicht nur verbieten, sondern auch erlauben darf. Es steht ihm also frei, sein Werk zu verschenken. Und tatsächlich tun das viele Urheber, die im Internet Kompositionen veröffentlichen und zur Nutzung freigeben. Es gehört jedoch zu den weit verbreiteten Irrtümern des Urheberrechts, daß ein Komponist, der seine Werke verschenkt, auch seine Rechte daran verschenkt. Man darf solche Werke deswegen zwar im Unterricht verwenden und aufführen, aber man darf sie nicht selber wieder veröffentlichen oder bearbeiten – es sei denn, der Urheber hat auch das ausdrücklich erlaubt. Wenn der Komponist GEMA-Mitglied ist, sind außerdem für die Aufführung trotz des kostenlosen Zugangs zu den Noten GEMA-Gebühren fällig.

Beispiel für Komponisten-Seiten: <http://www.copy-us.com>

SONSTIGE SEITEN

Wie es einem Komponisten freigestellt bleibt, sein Werk zu verschenken, so bleibt es auch einem Notensetzer freigestellt, seine Arbeit kostenlos zugänglich zu machen. Deswegen findet man im Internet nicht nur Kopien von Verlagsausgaben, sondern auch neu gesetzte Noten gemeinfreier Werke, die Musiker und Musiklehrer erstellt haben. Und nichts davon ist illegal, vieles allerdings qualitativ indiskutabel.

Beispiel: <http://www.mutopiaproject.org>

PRINT ON DEMAND

Moderne Technik macht es möglich, Bücher und Notenhefte in kleinen Auflagen und sogar als Einzelexemplare so kostengünstig herzustellen, daß Drucken auf Bestellung, *print on demand*, angeboten werden kann. Es müssen keine Mindestauflagen mehr gedruckt und gelagert werden, die auf den Verkauf harren, sondern man muß nur noch PDF-Dateien ‚lagern‘ und benötigt lediglich ein Computersystem, das die Aufträge an die Druckerei weiterleitet. Die druckt, faltet und heftet weitgehend automatisiert und liefert evtl. auch gleich an den Endkunden aus.

Solche Dienste werden auch von Internet-Anbietern von Noten genutzt, die sich zunutze machen, daß es mittlerweile unzählige digitalisierte Noten kostenlos im Netz gibt, die man sich nur herausfischen muß, um sie selber als Druckausgabe anzubieten. So kann es sein, daß man den Scan einer alten Ausgabe, den man beim IMSLP kostenlos herunterladen kann, woanders als kostenpflichtige Druckausgabe bestellen kann.

Auch das ist legal, und es ist durchaus legitim. Denn wer nicht selber mit A4-Druckern lose Zettel ausdrucken mag, sondern geheftete Noten bevorzugt, versehen mit Schutzumschlag und gedruckt auf besserem Papier als dem billig-weißen aus dem eigenen Drucker, kann ein solches Copyshop-Angebot ja in Anspruch nehmen, sofern dieselben Hefte für dasselbe Geld nicht auch noch als Original des ursprünglichen Verlages im Musikalienhandel zu finden sind.

Ein solcher Anbieter ist Inter-Note, ansässig in Mannheim. Auf dessen Internetseite kann man sich sogar seine eigenen Sammlungen zusammenstellen, nämlich beliebige Stücke auswählen, die man in einem einzigen Notenheft bündeln läßt. Ein anderer ist B-Note, Musikverlag freier Werke, ansässig in Stuhr bei Bremen.

<http://www.inter-note.com> – <http://www.bnote.de>

Die Welt hat sich gewandelt. Vor Einführung der Kopierer mußte man noch mühsam von Hand abschreiben, was man spielen wollte. Heute genügen wenige Tastendrucke oder Mausklicks, da an jeder Ecke Kopierer herumstehen und jeder Papier selber bedrucken kann und nicht nur Verlage drucken können. Den Musizierenden ist das von beträchtlichem Nutzen, und es wäre ein beträchtlicher Unsinn, diesen Nutzen zu verdammen. Denn die Möglichkeit, schnell mal eben in ein Werk zu schauen, kann kein Verlag bieten – es mußte jahrhundertlang Wunschtraum bleiben und ist

heute für viele gemeinfreie Werke begrüßenswerte Realität. Solange Internet-Veröffentlichungen unter Achtung von Gesetzen geschehen, wäre es unsinnig, darin einen Fluch zu sehen. Daß man im Internet auch Urheberrechtsverletzungen findet, ist bedauerlich; nur ist Gesetzesbruch leider überall anzutreffen, nicht nur im Internet.

4. Was Verlage leisten

Die Arbeit vieler Verlage ist von beträchtlichem Nutzen und der Unterstützung wert – immerhin verdanken wir ihnen die Fülle an Ausgaben, derer wir uns bedienen. Soweit es sich um neue Urtext-Ausgaben gemeinfreier Werke handelt, haben Verlage dafür einigen Aufwand getrieben, nämlich möglichst alle vorliegenden Quellen wie Erstausgaben, Handschriften, Abschriften, Handexemplare u. a. verglichen und evtl. auch Sekundärquellen wie Briefe und andere Texte herangezogen. Ausgaben, die mit solchem editorischen Aufwand verbunden sind und darum als wissenschaftliche Ausgaben gelten können, werden per Gesetz zu Recht 25 Jahre lang geschützt – sie zu kopieren, ist auch für private Zwecke nicht gestattet und strafbar, und das sollte man respektieren. (Dieser Schutz ist, nebenbei bemerkt, relativ jung: Er gilt seit 1965, und seine Einführung führte zur Gründung einer Interessengemeinschaft der Verlage, aus der später die VG Musikedition hervorging. Daß auch die Privatkopie verboten ist, ist eine noch jüngere Bestimmung.)

Soweit jedoch nur der eine Verlag vom anderen abschreibt, um die aberhundertste Ausgabe von Beethovens *Elise* auf den Markt zu bringen, genießt dies zu Recht keinen Schutz, denn kein Verlag kann sich darauf berufen, einen Vertrag mit Beethovens fiktiven Erben zu haben. So gut wie irgendein Verlag darf sich eben auch jeder andere gemeinfreie Werke zu eigen machen – oder andersherum: so wenig wie sonst jemand kann sich ein Verlag diese Werke zu eigen machen. Daß ein Konkurrent das Notenbild einer Ausgabe nicht einfach kopieren darf, um sie selber zu verkaufen oder im Internet zu verschenken, versteht sich von selbst – unter deutschen Verlegern gehört dies zum Ehrenkodex, mit dem UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) ist es juristisch begründbar. Aber dazu hat das oben genannte BGH-Urteil entschieden, daß auch ein solcher Schutz nur befristet gelten kann und nicht ewig.

In seiner Urteilsbegründung hat der BGH zusätzlich noch etwas anderes formuliert, nämlich das Argument zurückgewiesen, die deutschen Musikverlage seien darauf angewiesen, an gemeinfreien Werken unbefristet zu verdienen, um die Herausgabe von zeitgenössischen Komponisten finanzieren zu können, also ihren eigentlichen Kulturauftrag wahrzunehmen:

Abgesehen davon, daß der § 1 UWG nicht den Schutz bestimmter kulturpolitischer Anliegen bezweckt, führen diese Erwägungen nicht zu einem Schutz über einen Zeitraum von mehr als 50 Jahren. ... Hierfür spricht vor allem, daß in den Fällen, in denen ein gesetzlich geregelter Leistungsschutz besteht, insbesondere für den ausübenden Künstler, die Herstellung von Tonträgern sowie die Herausgabe wissenschaftlicher Ausgaben, dieser Schutz wesentlich kürzer ist; er beträgt lediglich 25 bzw. 10 Jahre (§§ 82, 85, 70 UrhG).

Dazu ist ergänzend zu sagen, daß längst nicht alle Verlage einen solchen Auftrag als Verpflichtung ansehen. Bspw. verlegt, wie oben bereits erwähnt, der Henle-Verlag keine geschützten Kompositionen, und er veröffentlichte manche Werke ‚zufällig‘ genau in dem Jahr, in dem sie gemeinfrei wurden. Es wäre absurd, wenn er nun seinerseits Schutz beanspruchen könnte für Werke, die er selber nur verlegt, wenn sie nicht mehr geschützt sind.

Allerdings haben Verlage in hohem Maße damit zu kämpfen, daß auch dort fleißigst kopiert wird, wo das UrhG es verbietet. Das liegt zum einen daran, daß es kaum überwacht werden kann, zum anderen aber auch daran, daß illegales Kopieren etwas ermöglicht, was legal schwer zu bekommen ist. Benötigt man bspw. aus einer umfangreicheren Sammlung nur ein einziges Stück, so findet man davon meistens keine Einzelausgabe, und Verlage bieten auch kaum einen Kopierservice hierfür an. Und wenn sie es täten, wäre das mit einigen Umständen verbunden. Viel unkomplizierter und billiger ist es, in den Kopierraum zu gehen und in wenigen Sekunden eine Kopie anzufertigen.

Was Verlage bieten, sind gebundene Ausgaben, die nicht nur in der Handhabung entschieden angenehmer sind als kodierte Zettel, sondern auch besser lesbar, da sie brauchbarere Papierformate benutzen als die DIN-A4-Seite, die der eigene Drucker hergibt, und da sie auf besserem Papier gedruckt sind als das billige blendend weiße 70-g-Papier aus dem Supermarkt. Viele der Scans, die man beim IMSLP findet, sind auf A4 verkleinert und für Menschen mit nicht ganz jungen Augen eine Zumutung. Manch Musizierender besorgt sich deswegen schon aus Eigennutz lieber die Verlagsausgabe, wenn er nicht nur an einem kleinen Teil eines Bandes interessiert ist. Nicht immer jedoch tut er sich damit einen Gefallen, denn längst nicht alle Verlage bringen vorbildliche Ausgaben auf den Markt.

So gibt es Noten, die nicht gebunden sind, sondern geklebt. Vielgekauftes und unrühmliches Beispiel ist die *Russische Klavierschule* (Sikorski-Verlag). Solche Ausgaben bleiben nicht offen auf dem Notenständer stehen, es sei denn, man biegt sie so auseinander, daß die Klebung kaputtgeht und der Band in lose Zettel zerfällt.

Und es gibt Noten, deren Layout sehr sorglos vorgenommen wurde, nämlich wo Wendestellen nicht praktikabel eingerichtet sind, obwohl es möglich gewesen wäre. Ich selber hatte schon oft das zweifelhafte Vergnügen, Jugend-musiziert-Spieler aus solchen Ausgaben am Klavier zu begleiten. Ein halbes Stündchen mehr Kopfzerbrechen des Notensetzers hätte das oft richten können. Meistens sind solche Hefte auch typografisch mangelhaft.

Da kann man sich Noten besser selber zusammenkleben und dann so, daß sie sich auch blättern lassen und auf dem Pult offen stehen bleiben.

Es gibt eben gute und schlechte Verlagsausgaben, und es gibt gute und schlechte Noten im Internet, mit dem wesentlichen Unterschied, daß es schlechte Verlagsausgaben nicht umsonst gibt.

5. Kopierlizenzen

Die VG Musikedition hat schon lange mit den Kirchen und den Bundesländern Lizenzvereinbarungen geschlossen, die das Kopieren geschützter Ausgaben für den Gottesdienst und für den Unterricht an öffentlichen Schulen gestatten. Die Länder und Kirchen zahlen dafür Gebühren. Ein Lehrer an allgemeinbildender Schule darf also einem Schüler eine Kopie geschützter Noten an die Hand geben, ein Instrumentallehrer darf das nicht. Der Schüler darf aber mit der Kopie, die er vom Schulmusiker hat, in den Instrumentalunterricht kommen und ihm daraus vorspielen – käme er mit einer Kopie, die er vom Instrumentallehrer hat, in den Schulmusikunterricht, wäre das illegal.

Entsprechende Vereinbarungen gibt es mit dem Deutschen Volkshochschulverband, und für Kindergärten und Kindertagesstätten gibt es Lizenzierungsmöglichkeiten. Bestrebungen, auch mit Musikschulen Vereinbarungen zu treffen, gibt es seit 2008. Beide Seiten würden davon profitieren: Die Musikschullehrer dürften auch urheberrechtlich geschützte Noten reinen Gewissens kopieren, und die Verlage bekämen dafür einen Obolus, während sie zur Zeit illegale Kopien kaum kontrollieren können. Solche Vereinbarungen können allerdings nur mit Institutionen geschlossen werden, Privat-Instrumentallehrer bleiben außen vor.

Wortlaut der Vereinbarung: http://www.vg-musikedition.de/pdf/Lizenzvertrag_Musikschulen_2009_11_27.pdf

Das aktuelle Angebot der VG hat indes drei Haken:

1. Es ist zu teuer. Vorgesehen ist eine Gebühr von jährlich 15 € pro Musikschüler, zuzüglich 7% MWSt. Das wären für eine Musikschule mit 1.800 Schülern knapp 30.000 € – für die meisten Musikschulen ein Betrag, der bei ohnehin knappem Etat kaum aufzutreiben ist. Es ist auch deswegen zu teuer, weil manche Notenkopie gar keine Lizenz erfordert, also auch ohne Vereinbarung reinen Gewissens gemacht werden darf.
2. Nicht alle Verlage sind Mitglied der VG, so daß die Kopierlizenz nicht für alle Ausgaben gilt. In der Vereinbarung heißt es dazu ausdrücklich:

Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte der Musikschule die zur Herstellung von Fotokopien etwa notwendige Einwilligung erteilen. Die VG Musikedition weist den Vertragspartner darauf hin, dass zur Herstellung von Kopien eine solche Einwilligung[sic!] anderer Berechtigter erforderlich sein kann.

Gezahlt werden muß also in jedem Fall, auch falls nur Noten solcher Verlage kopiert werden, die die VG gar nicht vertritt. Ob auch tatsächlich eine Kopierlizenz erworben wird, kann somit zum Lotteriespiel werden. Außerdem wäre eine evtl. zusätzlich nötige Erlaubnis natürlich einzuholen, *bevor* kopiert wird, denn wenn der eigentliche Rechte-Inhaber sie nachträglich verweigert, hätte man sich strafbar gemacht.

Welche Verlage die VG vertritt und welche nicht, dazu gibt es in der Vereinbarung keine Informationen und keinen Hinweis darauf, wo man eine Liste der Mitglieder einsehen könnte. Zwar darf man davon ausgehen, daß die meisten größeren deutschen Verlage Mitglieder sind, aber man erfährt nicht detailliert, was man da denn nun einkauft.

Als ich Kind war, konnte man so etwas beim Krämer für'n Groschen kriegen, es hieß Wundertüte, später gab's dann die Überraschungseier.

3. In der Vereinbarung heißt es weiter:

Nicht übertragen werden die Rechte ... der grafischen Vervielfältigung zur öffentlichen Wiedergabe, insbesondere der Aufführung.

Gerade dort also, wo Musikschulen Interesse an der Vereinbarung hätten, nämlich z. B. bei

Ensemble-Stücken, ist sie wertlos. Dazu ein Beispiel:

Ein Ensemble aus jungen Anfängern soll ein, zwei Stückchen proben aus einer Ausgabe, die etliche weitere Stücke enthält und der neben der Partitur nur jeweils eine Stimme für jedes Instrument beiliegt. Das Ensemble benötigt nicht alle Stücke, aber es benötigt weitere Kopien der Stimmen. Das ist ein typischer Fall, wo Kopierbedarf besteht, denn die Musikschule kann nicht für ein, zwei Sätzchen etliche Exemplare der Notenausgabe anschaffen; und jedem einzelnen Schüler ist erst recht nicht zuzumuten, daß er die gesamte Ausgabe selber anschafft. Und selbstverständlich möchte das Ensemble nicht nur proben, sondern das Geprobte auch vorführen. Nun darf die Musikschule zwar kopieren, muß aber für die Aufführung trotz gezahlter Gebühren doch wieder Originale besorgen. In solch einem Fall hätte sie also doppelt zu zahlen.

Es ist nicht verwunderlich, daß bisher nur wenige Musikschulen solche Vereinbarungen mit der VG geschlossen haben.

Anhang

Auszug aus dem BGH-Urteil vom 6. 2. 1986, „Notenstichbilder“, Aktenzeichen I ZR 98/84:

II. Die hiergegen gerichtete Revision der Klägerin [Belwin Mills Music Publishing Corporation] hat Erfolg; denn die Beklagte [Peters-Verlag] ist nicht berechtigt, der Klägerin das Anbieten und Vertreiben von fotomechanischen Nachdrucken der streitigen Notendrucke zu verbieten.

Da die betreffenden Musikwerke inzwischen gemeinfrei sind und auch auch für die Notenstichbilder kein Sonderrechtsschutz geltend gemacht wird, ist die fotomechanische Übernahme der Notenbilder nur dann als wettbewerbswidrige Ausnutzung fremder Leistung anzusehen, wenn unlauterkeitsbegründende Umstände hinzutreten (BGHZ 51, 41, 45 ff. – Reprint; BGH, Urt. v. 17.9.1971 – I ZR 142/69 = GRUR 1972, 127 f. – Formulare). Derartige Begleitumstände sind hier jedoch nicht dargetan.

1. Die Annahme des Berufungsgerichts [Landgericht in der Vorinstanz], daß die Klägerin die Beklagte unbilligerweise um die Früchte ihrer Arbeit als Erstverlegerin bringe, ist in bezug auf die hier streitigen Noten nicht gerechtfertigt. Die Notenstichbilder sind im ersten Drittel dieses Jahrhunderts, also vor mehr als 50 Jahren hergestellt worden, so daß die Beklagte einen angemessenen Zeitraum zu deren Verwertung zu Verfügung hatte. Sie hat die Noten in dieser Zeit auch vertrieben, und es ist inzwischen zumindest eine Amortisation der Herstellungskosten erfolgt.

Das Berufungsgericht hat der Beklagten einen weitergehenden Schutz gewährt, weil diese die geringen, aber stetigen Einnahmen aus den Notendruckten über Jahrzehnte unbehelligt müsse erzielen können, um ihrer Aufgabe als traditioneller Musikverlag, der Allgemeinheit ein ständig zu erweiterndes Programm klassischer und zeitgenössischer Musikkultur anzubieten, gerecht werden zu können. Diese Erwägungen treffen jedoch nicht zu. Abgesehen davon, daß der § 1 UWG nicht den Schutz bestimmter kulturpolitischer Anliegen bezweckt, führen diese Erwägungen nicht zu einem Schutz über einen Zeitraum von mehr als 50 Jahren. Dieser lange Zeitraum ist auch mit Rücksicht darauf, daß Notendrucke meist nur allmählich abgesetzt werden und die Beklagte die hier betroffenen Noten weiterhin anbietet, als ausreichend anzusehen. Hierfür spricht vor allem, daß in den Fällen, in denen ein gesetzlich geregelter Leistungsschutz besteht, insbesondere für den ausübenden Künstler, die Herstellung von Tonträgern sowie die Herausgabe wissenschaftlicher Ausgaben, dieser Schutz wesentlich kürzer ist; er beträgt lediglich 25 bzw. 10 Jahre (§§ 82, 85, 70 UrhG). Angesichts dieser gesetzlichen Entscheidungen erscheint es trotz der Besonderheiten des Musikverlagswesens nicht gerechtfertigt, bei dem dort allein in Betracht kommenden ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Schutz den Zeitraum für die ungestörte Auswertung von Notendruckten auf mehr als 50 Jahre und damit auf die doppelte Frist auszudehnen (vgl. BGHZ 51, 42, 48 f. – Reprint).

2. Es sind auch keine anderen unlauterkeitsbegründenden Merkmale dargetan. Die Tatsache, daß der fotomechanische Nachdruck eine unmittelbare Ausnutzung des fremden Leistungsergebnisses ohne eigene nachschaffende Arbeit darstellt, reicht für sich allein nicht aus, um die Leistungsübernahme als unlauter erscheinen zu lassen (BGHZ 51, 42, 45 f. – Reprint). Dies ist hier insbesondere deshalb anzunehmen, weil der Beklagten die Früchte ihrer Leistung über einen ausreichend langen Zeitraum zugeflossen sind (vgl. BGH, Urt. v. 2.7.1969 – I ZR 118/67 = GRUR 1969, 618, 620 – Kunsstoffzähne).

3. Der Nachdruck der Notenbilder ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer betrieblichen Herkunftsverwechslung als unlauter anzusehen. Ein hierauf gestützter wettbewerblicher Leistungsschutz setzt voraus, daß Merkmale vorliegen, die geeignet sind, auf die betriebliche Herkunft der Noten hinzuweisen, und daß aufgrund dieser vom Verkehr als Herkunftszeichen angesehener Merkmale die Gefahr einer betrieblichen Herkunftsverwechslung begründet wird (vgl. BGHZ 50, 125, 130, 131 – Pulverbehälter). Diese Voraussetzungen sind bei den streitigen Notenbildern nicht erfüllt. Zwar handelt es sich um Notendrucke von hoher Qualität und mit einem bestimmten Notenbild. Es ist aber nicht dargelegt, daß sie die erforderlichen Merkmale aufweisen, die als Hinweis auf die betriebliche Herkunft oder auf die Besonderheit dieser Noten und damit als Unterscheidungsmerkmal gegenüber den Notenbildern anderer Verlage dienen könnten.

III. Im Ergebnis war daher das Berufungsurteil aufzuheben und unter Abänderung des Urteils des Landgerichts der Klage stattzugeben sowie die Widerklage abzuweisen.